

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05739/099

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)

Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Andrea Gressl

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34315

Datum

22. April 2025

Betrifft

Hinterbrühl, B11, Gaadner Straße & Brühler Straße, von km 22,66 bis km 21,10, Uhl Bau GmbH, Endgültige Wiederherstellungsarbeiten nach Erneuerung einer Wasserhauptleitung inkl. Wasserhausanschlüsse für den Wasserleitungsverband der Triestingtal- u. Südbahngemeinden, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B11 im Bereich von Gaadner Straße & Brühler Straße, von km 22,66 bis km 21,10 im Gemeindegebiet von Hinterbrühl, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab 28.04.2025 bis zum 29.08.2025:


1. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
  - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
2. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung„ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
3. „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) sowie unter Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich – falls erforderlich
4. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Angeklagen am: 23.04.2025  
Högen am: 08.05.2025

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Wild e i s

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	--